



**Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Physik,
Studienrichtung Technische Physik,
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Dezember 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik, Studienrichtung Technische Physik, an der Universität Bayreuth vom 1. August 2000 (KWMBI II 2001 S. 27), geändert durch Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 2158), wird in § 28 Abs. 3 Satz 2 wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird der Passus „sowie an den „Physikalischen Praktika Ia, Ib, IIa und IIb" " durch den Passus „sowie dem Physikalischen Grundpraktikum" ersetzt.
2. In Nr. 3 wird der Passus „erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zu den Vorlesungen „Einführung in die Theoretische Physik I" oder „Einführung in die Theoretische Physik II" " durch den Passus „erfolgreiche Teilnahme an der Übung zur Vorlesung „Einführung in die Theoretische Physik" " ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Dezember 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2006, Az.: A 3317/2 - I/1.

Bayreuth, 20. Dezember 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2006.